

Neue Satzung des FC Westerwiede e. V.

§ 1 Sinn und Zweck des Vereins

Der FC Westerwiede e. V. ist ein Verein zur Förderung des Sports und der Eintracht, der Integration sowie zur Pflege des Gemeinsinns.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Pflege und Förderung des Sports nach den Regeln des Deutschen Sportbundes;
- b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und –turnieren sowie Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Laer – Westerwiede und ist beim Amtsgericht Osnabrück –Registergericht- in das Vereinsregister unter Geschäftsnummer 6 VR 430 eingetragen.

Der Verein dient keinem wirtschaftlichen Zweck. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt unter Ausschluss aller politischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder im Verein

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
- b) passiven, unterstützenden Mitgliedern
- c) aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Anmeldung ist schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Verein. Die Kündigung ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand entscheidet. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 4 Beitragszahlung

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder festgelegt. Diese kann bestimmte Gruppen von Mitgliedern beitragsfrei stellen. Die Jahresbeiträge werden zum 31. 01. des Kalenderjahres per Einzug gezahlt. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 5 Vereinsorgane, Ämter

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Ämtern:

- a) dem Ehrenvorsitzenden, soweit ein solcher ernannt/gewählt ist
- b) dem 1. Vorsitzenden
- c) dem 2. Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem stellvertretenden Schriftführer
- f) dem Kassenwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem stellvertretenden Kassenwart
- i) dem Fußballobmann
- j) dem ersten Platzwart
- k) dem zweiten Platzwart
- l) weiteren Beisitzern

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammenlegung und Teilung von Vorstandsämtern ist zulässig. Die Wahl findet durch Akklamation statt, sofern nicht von einem anwesenden Mitglied geheime Wahl gewünscht wird. Wird ein Ehrenvorsitzender gewählt, so ist dieser auf Lebenszeit gewählt. Soweit der Verein nach näherer Maßgabe der Bestimmung zu § 5a dieser Satzung einen Ehrenvorsitzenden gewählt hat, gehört dieser dem Gesamtvorstand stimmberechtigt an.

Abweichend von nachstehenden Bestimmungen richtet sich die Wahl und Amtsdauer eines Ehrenvorsitzenden ausschließlich nach den Bestimmungen zu § 5a dieser Satzung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der 3-jährigen Amtszeit aus, so kann während der darauffolgenden Generalversammlung ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt werden. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds endet mit der tunusmäßigen 3-jährigen Amtszeit des Gesamtvorstands.

§ 5a Ehrenvorsitz

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder einen Ehrenvorsitzenden. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer mindestens 5 Jahre ununterbrochen für den Verein als 1. Vorsitzender tätig war. Die Wahl findet durch Akklamation statt, sofern nicht von einem anwesenden Vereinsmitglied geheime Wahl gewünscht wird. Ist ein Vereinsmitglied zum Ehrenvorsitzenden gewählt worden, so bleibt das Vereinsmitglied bis zu seinem Ausscheiden aus dem Verein Ehrenvorsitzender, ohne dass es weiterer erneuter Wahlbestätigungen in späteren Zeiträumen bedarf.

§ 6 geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern des Gesamtvorstands. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart sowie der Fußballobmann an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst die für den Verein wichtigen Beschlüsse. Sie wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, von denen einer im jährlichen Wechsel versetzt ersetzt wird, die verpflichtet sind, den wirtschaftlichen Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten. Auf Vorschlag der Kassenprüfer wird dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Generalversammlung ein. Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich und/oder durch Aushang im Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung geladen.

Die Ladung hat wenigstens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das in der Unterschrift vom 1. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

In allen Sitzungen und Versammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Ausgenommen sind Satzungsänderungen, bei denen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, auch Jugendliche unter 18 Jahren.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Dieses hat auch zu geschehen, wenn wenigstens 50 Vereinsmitglieder dies beantragen.

§ 8 das Amt als Ehrensache

Die Bekleidung eines Amtes im Verein wird als eine Ehrensache angesehen. Für Mühe, Zehrung usw. kann der Vorstand keine Entschädigung verlangen.

§ 9 Aufgaben der Mitglieder

Für jedes Mitglied muss es eine Ehrensache sein, stets für die Förderung des Vereins einzutreten. Zum guten Gelingen der Vereinsarbeit muss jedes Mitglied beitragen, ganz besonders an der Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen sowie geselligen Veranstaltungen mitwirken.

§ 10 das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 die Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Verein beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder das beschließen. Die Abstimmung darüber ist geheim und hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Sollten in der zum Zwecke der

Auflösung einberufenen und als solche ordnungsgemäß bekannt gemachten Generalversammlung nicht 2/3 der Vereinsmitglieder erschienen sein, so ist eine weitere Generalversammlung innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, auch wenn nicht 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Diese weitere Generalversammlung entscheidet wiederum mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. Ist die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand das erforderliche zu veranlassen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen sowie das sonstige Eigentum des Vereins der Gemeinde Bad Laer (hier dem Ortsrat Westerwiede) zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Westerwiede verwenden darf.

§ 13 Satzungsänderung

Diese Satzung tritt an die Stelle der ersten Satzung vom 03. April 1986 sowie der geänderten Satzung vom 02. März 1999. Der obige Satzungstext entspricht dem heutigen Stand. Alle Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend eingearbeitet worden.

Bad Laer – Westerwiede, im Mai 2010